

Statuten

Pensioniertenvereinigung **PSSL** Kanton Thurgau Pensionierte **S**taat, **S**pital und **L**ehrpersonen

I. NAME, SITZ

Art. 1

Die Pensioniertenvereinigung PSSL Thurgau ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnsitz des Präsidiums.

II. ZWECK

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung des aktiven Lebens und der Interessen der Mitglieder nach der Pensionierung.

² Der Verein setzt sich insbesondere ein für

- die Kontaktpflege unter den Pensionierten
- das gemeinsame Erleben von Aktivitäten
- die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum ehemaligen Arbeitgeber

³ Der Verein kann sich an anderen juristischen Personen beteiligen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

¹ Die Mitgliedschaft steht den Pensionierten des Arbeitgebers Kanton Thurgau und der Spital Thurgau AG sowie den pensionierten Lehrpersonen der Schulgemeinden des Kantons Thurgau offen. Über die Aufnahme von Pensionierten weiterer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

² Der Beitritt bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit möglich.

³ Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

⁴ Jedes Mitglied stimmt mit einer Stimme; Vertretung ist nicht möglich.

IV. ORGANISATION

Art. 4

¹ Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

² Die Amtsdauer für den Vorstand und die Revisionsstelle beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 5

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie Aufsicht über den Vorstand und die Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
- d. Statutenrevision
- e. Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen auf Antrag des Vorstandes
- f. Auflösung des Vereins

³ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich als Jahresversammlung statt.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 6

¹ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Ergänzende Anträge zur Traktandenliste sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.

³ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder; vorbehalten bleiben Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins. Enthaltungen oder leere Stimmen werden nicht mitgezählt.

VI. VORSTAND

Art. 7

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin sowie fünf bis maximal zwölf Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern vergütet.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

⁴ Im Zirkulationsverfahren ist die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu einem Antrag einem Beschluss gleichgestellt.

Art. 8

¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach aussen
- b. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- c. Verwaltung der Vereinskasse
- d. Aufnahme von Mitgliedern
- e. Kontaktpflege zu den ehemaligen Arbeitgebern

² Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden und diesen Aufträge erteilen.

VII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins zeichnen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweit.

VIII. REVISIONSSTELLE

Art. 10

¹ Die Revisionsstelle des Vereins besteht aus maximal zwei Revisoren/Revisorinnen.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.

IX. FINANZEN

Art. 11

¹ Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Der Aufwand des Vereins wird gedeckt durch:

- a. Einnahmen aus Veranstaltungen, Projekten und Aufträgen
- b. Unkostenbeiträge der Mitglieder an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen
- c. Leistungen der ehemaligen Arbeitgeber

³ Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X. STATUTENREVISION

Art. 12

Statutenrevisionen bedürfen der Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

XI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 13

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

² Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

³ Ein Liquidationsüberschuss ist für eine dem Vereinszweck möglichst entsprechende Institution zu verwenden. Das Personalamt des Kantons Thurgau ist anzuhören.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 14

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 2022 in Kraft.

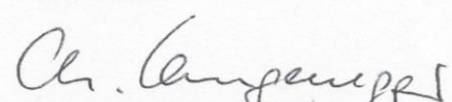
Frauenfeld, 12. Mai 2022

Der Präsident



Beat Benkler

Der Aktuar



Christoph Langenegger